



## REACH Verordnung (EG Nr. 1907/2006)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Zur Umsetzung der Forderungen aus der REACH Verordnung 1907/2006 ist unser Unternehmen im Sinne von REACH ein nachgeschalteter Anwender und nicht direkt für die Registrierung von Stoffen verantwortlich. Gudeco Elektronik GmbH ist in ständigem Kontakt mit unseren Zulieferern und wir gehen davon aus, dass diese die Registrierung fristgerecht zu den entsprechenden Terminen vornehmen.

Die Produkte und Verpackungen enthalten keine der bedenklichen Substanzen aus der REACH-Kandidatenliste (SVHC), in einer Konzentration die den Grenzwert von 0,1 % Gewichtsanteil überschreitet.

Bitte beachten Sie, dass der Art. 33 REACH-Verordnung nur eine Informationspflicht für den Fall der Grenzwertüberschreitung von 0,1 Masseprozent vorsieht. Das Ziel ist eine Vermeidung von dokumentarischem Aufwand bzw. Konformitätserklärungen. Dies ist auch sinnvoll, weil die SHVC- Kandidatenlisten drei bis vier Mal im Jahr revidiert werden kann.

Da sich unsere Vorlieferanten / Hersteller ebenfalls zur Anwendung der REACH-Verordnung verpflichtet haben, können Sie auch bei neuen Revisionen der SHVC-Kandidatenlisten von einer Einhaltung der Grenzwerte ausgehen, wenn Sie keine Meldung aus unserem Haus erhalten.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Produkten müssen in der SCIP-Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur ECHA gemeldet werden. Sofern uns eine Information von unseren Herstellern vorliegt, werden wir der Meldepflicht nachkommen. Produkte mit einem Gehalt von über 0,1% werden in die Datenbank eintragen.

Bei einer Überschreitung werden wir Sie entsprechend den Vorgaben der REACH-Verordnung informieren.

Selbstverständlich werden wir jedoch mit allen unseren Möglichkeiten die gesetzlichen Verpflichtungen umsetzen und unseren Kunden unsere bestmögliche Unterstützung geben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gudeco Handelsgesellschaft mbH  
Qualitätssicherung

V04.20210525